

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr neigt sich schon wieder langsam dem Ende zu. Mit dem Jahreswechsel kommt es sowohl im ElektroG als auch im BattG zu Änderungen, auf die wir Sie in diesem INFObrief hinweisen wollen.

So treten zum 1. Januar wesentliche Teile des neuen ElektroG in Kraft. Haben Sie sich schon auf die neue Gesetzeslage vorbereitet? Steht Ihr Rücknahmekonzept für Ihre b2b-Geräte bereits? Diese und weitere Fragen sollten Sie für sich klären – bei Unklarheiten helfen wir Ihnen natürlich gerne.

Und auch im Batteriebereich stehen wieder Änderungen an. So läuft für Batteriehersteller die Übergangsfrist zur Registrierung am 31. Dezember 2021 aus. Sofern Sie also noch keinen Antrag bei der stiftung ear gestellt haben, holen Sie dies zügig nach. Auch hier stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Außerdem gibt es Neuigkeiten von Plan E. Hier starten wir im November mit einer neuen, aufmerksamkeitsstarken Kampagne. Weitere Informationen dazu finden Sie am Ende dieses INFObriefes.

Herzliche Grüße, Ihr



Alexander Goldberg

Legende speziell für



Hersteller / Bevollmächtigte



BattG Eigenrücknahmesysteme



öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger



Vertreiber



entsorgungspflichtige Besitzer



Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Inhalt

B2b-Hersteller: Sie sind in der Verantwortung! . . .	2
Nutzen Sie das einheitliche Sammelstellenlogo! . . .	2
Achtung örE: Widersprüche gegen Optierungsgebühren müssen zurückgenommen werden . . .	3
Vermeiden Sie doppelte Accounts	3
Neues Pflichtfeld USCC	3
Bevollmächtigung nach dem ElektroG: Helfen Sie mit, Verfahren zu beschleunigen!	4
Eigenrücknahmesysteme werden erstmals von der stiftung ear genehmigt	4
Schluss mit dem Faxen	5
Plan E: Mit emotionaler und offensiver Kampagne zu mehr Aufklärung	5

Mehr Infos im Netz



B2b-Hersteller: Sie sind in der Verantwortung!

Bislang konnten Hersteller von b2b-E-Geräten die **Entsorgungsverantwortung** für ihre Altgeräte vertraglich auf ihre Kunden übertragen. Damit ist ab dem 1. Januar 2021 Schluss. Dem Kunden kann nur noch die **Finanzierung** der

Entsorgung auferlegt werden. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sich Hersteller von b2b-Geräten nun selbst Gedanken um die Rücknahme und Entsorgung ihrer Altgeräte machen und ein Rücknahmekonzept erarbeiten müssen. Dieses ist ab dem 1. Januar 2022 bei jedem b2b-Registrierungsantrag vorzulegen; bereits mit einer b2b-Geräteart registrierte Hersteller müssen ihr Rücknahmekonzept bis zum 30. Juni 2022 ergänzen. Die entsprechenden Eingabemasken sind ab dem 1. Januar 2022 im ear-Portal verfügbar.

Nutzen Sie das einheitliche Sammelstellenlogo!

Ab dem 1. Januar 2022 sind weitere Akteure zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten berechtigt bzw. verpflichtet. Neben den bereits bisher verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE), Vertreibern und Herstellern sind dann auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen erfassungsberechtigt bzw. -verpflichtet.

Erfassen Sie Elektro-Altgeräte, so sind Sie ab dem 1. Januar 2022 auch verpflichtet, Ihre Sammel- und Rücknahmestellen mit dem von der stiftung ear zur Verfügung gestellten Sammelstellenlogo zu kennzeichnen. Das Sammelstellenlogo können Sie [hier](#) herunterladen.

Sammelstellenlogo zum Download.



Achtung örE: Widersprüche gegen Optierungsgebühren müssen zurück- genommen werden

Die Erhebung von Optierungsgebühren durch die stiftung ear ist nach Ansicht der zuständigen Gerichte rechtmäßig. Im Ergebnis müssen nun die Gebühren von den optierenden örE beglichen werden.

Noch immer sind bei der stiftung ear allerdings zahlreiche Widersprüche gegen die Optierungsgebühren gemäß Nr. 1.18 des Anhangs 1 der ElektroGBattGGebV anhängig. Sofern diese nicht von Ihnen als Widerspruchsführer zurückgenommen werden, müssten diese nun an das Umweltbundesamt (UBA) als Widerspruchsbehörde abgegeben werden. Dabei ist nach dem abgeschlossenen Musterverfahren mit einer kostenpflichtigen Zurückweisung zu rechnen. Um solche Kosten zu vermeiden, ist die unverzügliche Zurücknahme des Widerspruchs gegenüber der stiftung ear notwendig. Ihre Rücknahme richten Sie bitte an info@stiftung-ear.de

Vermeiden Sie doppelte Accounts

Sind Sie für einen ausländischen Hersteller sowohl für den Bereich ElektroG als auch für den Bereich BattG als Bevollmächtigter tätig, können Sie die benötigten Registrierungen bequem unter einem Account beantragen. Werden Sie als bereits für das BattG registrierter Bevollmächtigter nachträglich noch für die Übernahme der Herstellerpflichten

nach dem ElektroG beauftragt, können Sie die erforderliche Beauftragung nach Beantragung einer ElektroG-Registrierung über das ear-Portal zur Verfügung stellen. Vermeiden Sie bitte in diesem Fall die Anlage getrennter Accounts für das ElektroG und für das BattG. **Herzlichen Dank!**

Neues Pflichtfeld USCC

An dieser Stelle noch ein kleiner Ausblick: Vertreten Sie als Bevollmächtigter in China ansässige Hersteller, müssen Sie zukünftig den sog. USCC (Unified Social Credit Code) bei Angabe der Unternehmensdaten im ear-Portal erfassen, um uns die eindeutige Identifizierung der vertretenen Hersteller zu ermöglichen. Der USCC ist der vorzulegenden business license zu entnehmen, und Sie geben diesen bereits im Rahmen der Beauftragung an. Zur Erfassung wird Ihnen im ear-Portal ein entsprechendes Eingabefeld zur Verfügung stehen und Sie werden bei bereits bestehenden Accounts über eine entsprechende Aufgabe im ear-Portal zur Erfassung aufgefordert.



Bevollmächtigung nach dem ElektroG: Helfen Sie mit, Verfahren zu beschleunigen!

In letzter Zeit haben sich die Anfragen von Bevollmächtigten im Sinne des ElektroG nach einem Vertragsmuster für eine wirksame Bevollmächtigung nach § 8 Absatz 1 ElektroG gehäuft. Ein solches Vertragsmuster stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Fordern Sie Ihr Muster unter Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer, unter der wir Sie

erreichen können, unter recht@stiftung-ear.de an. Verwenden Sie in Zukunft dieses Vertragsmuster und ändern Sie es nicht. So können Sie mithelfen, die entsprechenden Benennungsverfahren zu beschleunigen bzw. eine angemessene Verfahrensdauer sicherzustellen.

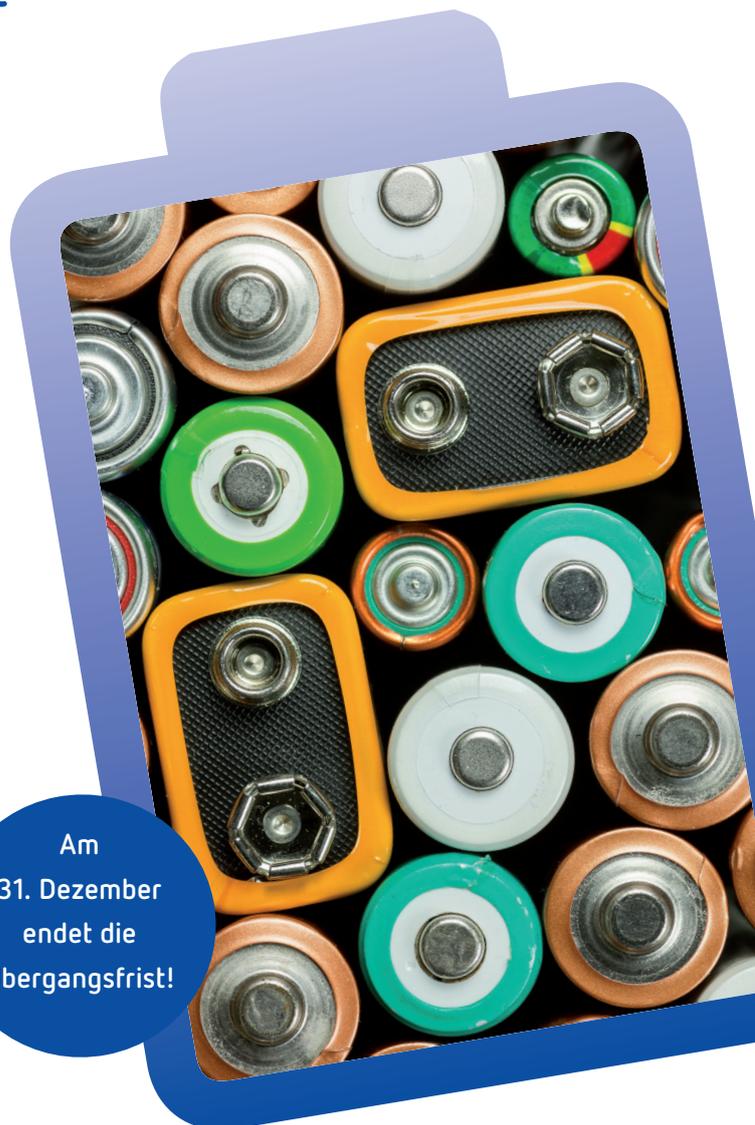
Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Eigenrücknahmesysteme werden erstmals von der stiftung ear genehmigt

Als Hersteller von Gerätebatterien sind Sie verpflichtet, ein Eigenrücknahmesystem einzurichten und zu betreiben. Dies können Sie auch mithilfe eines sogenannten Drittauftragten tun. Bislang wurden Eigenrücknahmesysteme durch die Landesbehörden genehmigt. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 ist nun allerdings eine Genehmigung durch die stiftung ear in ihrer Funktion als Bundesbehörde auf der Grundlage des seit dem 1. Januar 2020 geltenden „neuen“ BattG erforderlich. Durch diese Veränderung ist die Einrichtung und der Betrieb eines Rücknahmesystems durch einen Hersteller von der stiftung ear erneut zu prüfen. Sie erhalten im ear-Portal die Aufgabe anzugeben, welches Ihr neues Eigenrücknahmesystem ist. Die erneute Prüfung des (Mit-)Betriebs eines Eigenrücknahmesystems löst eine Gebühr in Höhe von 5,70 Euro aus.

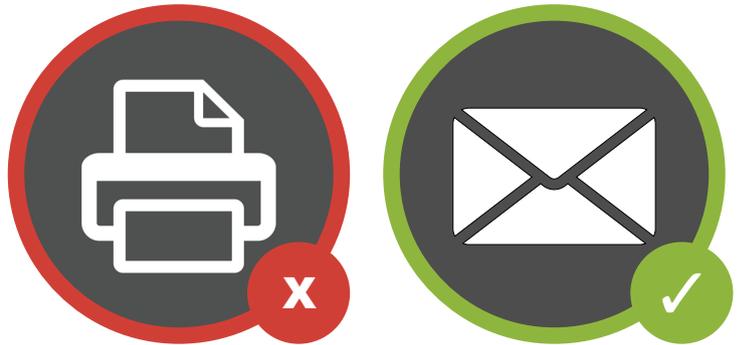
Sie haben noch keinen Registrierungsantrag für Ihre Batterien gestellt? Dann holen Sie dies zügig nach. Am 31. Dezember läuft die Übergangsfrist für Hersteller von Batterien aus, die bereits im BattG-Melderegister beim Umweltbundesamt angezeigt waren.

Am
31. Dezember
endet die
Übergangsfrist!



Schluss mit dem Faxen

Bislang haben Sie im ear-Portal die Möglichkeit, Mitteilungen und Bescheide (Dokumente) der stiftung ear per E-Mail, per Telefax oder auch auf beiden Wegen zu empfangen. Seit Inbetriebnahme dieses Service haben sich allerdings die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Die stiftung ear wird daher zum 1. Januar 2022 die Möglichkeit, Dokumente aus dem ear-Portal per Telefax zu erhalten, einstellen. Bereits ab dem 1. Oktober 2021 werden nur noch jene Empfänger ein Telefax erhalten, welche als Kommunikationsweg ausschließlich „Telefax“ ausgewählt haben. Bitte prüfen Sie Ihre im ear-Portal hinterlegten Kontaktdaten und erfassen Sie bitte, sofern Sie derzeit nur eine Telefax-Nummer eingetragen haben sollten, rechtzeitig vor dem 1. Januar 2022 eine gültige E-Mail-Adresse.



Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie gewohnt jederzeit gerne telefonisch unter 0911-766650 oder per E-Mail (system@stiftung-ear.de) zur Verfügung.



Plan E: Mit emotionaler und offensiver Kampagne zu mehr Aufklärung

Wir wissen aus unserer Grundlagenstudie, dass viele Menschen ihre alten Elektrogeräte lieben. Wir wissen auch, dass die Geräte gerne aufbewahrt, verstaut und gehortet werden. Mit unserer neuen Kampagne (Start: November 2021) machen wir auf das Loslassen von den geliebten Elektro-Altgeräten aufmerksam und motivieren zu einem würdevol-

len Abschiednehmen beim Wertstoffhof oder Fachhändler. Wir zeigen ab November aufmerksamsstarke Präsenz und informieren Sie mit einem INFObrief spezial über die anstehenden Themen und Aktivitäten der geplanten Kampagne.

Sie dürfen also gespannt sein.

Impressum

<https://www.stiftung-ear.de/de/impressum>